



MARKTGEMEINDE
**SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE**



STRASSENBEHÖRDE

9871 Seeboden am Millstätter See, Hauptplatz 1
Tel. +43 4762 812 55 - 21 Fax. +43 4762 828 34
Mail. seeboden@ktn.gde.at
Web: www.seeboden.at

Zl.: 640-20/2026

Firma
Holzbau Gösseringer GmbH & CoKG
Gritschacher Straße 17
9871 Seeboden am M. S.

29.09.2026

Bescheid

Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt der **Holzbau Gösseringer GmbH & CoKG** auf Grund des Antrages vom 29.09.2026 die straßenpolizeiliche

Bewilligung zur Benützung und Sperre von Teilen des ÖG Tangern (Grundstücke 2038/11 und 2043, KG Treffling) lt. angefügtem Plan,

vom 05.10. bis 17.10.2026, für eine Dachsanierung beim Objekt Tangern 4

unter folgenden Auflagen:

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat außerhalb der Sperrzeiten grundsätzlich nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der RVS 05.05.44 (Regelplan LO2 bzw. LO3) mit einer Restfahrbahnbreite von mindestens 2,6 m zu erfolgen.

Für die Zeiten der Vollsperrung:

- Absperrungseinrichtungen (z.B. rot-weiße Scherengitter) und Verbotszeichen gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:
 - Am Beginn und Ende des Arbeits-/Gefahrenbereiches
- Der Verkehr ist während der Vollsperrung kleinräumig, nördlich des Objektes Tangern 4, umzuleiten
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschranken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der

abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.

- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Als Ansprechperson wird Herr DI Daniel Gösseger, erreichbar unter der Mobilnummer 0650/4228056, namhaft gemacht.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.

Kosten:

Gemeindeverwaltungsabgaben	€	34,50
Bundesgebühr (Antrag)	€	21,00
Gesamtsumme	€	55,50

Die Holzbau Gösseger GmbH & CoKG hat diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides kostenfrei auf das Konto Nr. **IBAN AT60 3947 9000 0000 0505**, BIC RZKTAT2K479 Marktgemeinde Seeboden am M. S. einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 62/2026; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024 in der geltenden Fassung, TP 9/b

Begründung

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen werden kann, entfällt eine weitere Begründung gem. § 58 Abs. 2 AVG.

Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 21,00, für die Beilagen von € 6,00 pro Bogen, jedoch höchstens € 36,00 je Beilage zu entrichten.

Straßenbehörde Seeboden am M. S.


Thomas Schäfauer
Bürgermeister



Ergeht an:

1) Holzbau Gösseger GmbH & CoKG, Gritschacher Straße 17, 9871 Seeboden am M. S. – per E-Mail

Ergeht nachrichtlich an:

2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-Mail

3) Freiwillige Feuerwehr Tangern – per E-Mail

4) Gemeindekasse – per E-Mail

5) Bauamt – per E-Mail

6) Wirtschaftshof/Wasserwerk – per E-Mail

7) A.S.A. - FCC-Group – per E-Mail an dispo.seeboden@fcc-group.at

8) Peter Seppeler Gesellschaft m.b.H. – per E-Mail an office@seppeler.at

9) Rosbacher GmbH – per E-Mail an entsorgung@rosbacher.at

10) Akt